

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/5664 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungs-  
gesetzes und des Landesrichtergesetzes**

### **A Problem**

Seit dem 29. September 1990 und dem seinerzeitigen Inkrafttreten des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Dies bedingt die vorgelegte Gesetzesänderung. Außerdem sollen die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes durchgeführten praktischen Änderungen Berücksichtigung finden.

### **B Lösung**

In Artikel 1 wird das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz geändert, u. a. sollen Ordnungsgeld und Gebühren erhöht werden. Eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern soll vorgenommen werden.

Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Landesrichtergesetzes sind redaktioneller Art. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5664 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 29. März 2021

### **Der Rechtsausschuss**

**Philipp da Cunha**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes“ auf Drucksache 7/5664 während seiner 110. Sitzung am 11. Dezember 2020 beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen beraten, abschließend am 24. März 2021. Das Justizministerium hat deutlich gemacht, dass im Rahmen einer schriftlichen Anhörung der Städte- und Gemeindetag sowie die Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. und die Vorsitzende der Landesvereinigung Stellung genommen hatten. Diesen Einrichtungen sowie dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wurde die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf ist einstimmig erfolgt.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörung**

- a) Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. und Vorsitzende der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Die Bundesvorsitzende und die Vorsitzende der Landesvereinigung haben verdeutlicht, dass es aus ihrer Sicht keinerlei Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen gebe. Allerdings gebe es diverse Anregungen. So solle im Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz § 13 Satz 2 geändert werden und der in Nr. 4 vorgesehene Ausschluss von Behörden nicht vorgesehen werden. Denn auch Behörden könnten nicht hoheitlich tätig werden.

Tatsächlich werde die Vertretungsregelung für gelungen gehalten und auch bei Vertretungen werde es nicht zu Qualitätsverlusten kommen. Die Anhebung der Gebühren in § 50 sei ausreichend und das gelte ebenso für das Ordnungsgeld. Insgesamt fielen - so die Aussage - die in Bezug genommenen Änderungen recht zurückhaltend aus. In der Tat hätte man sich im Entwurf allerdings vordringlich auf digitale Lösungen beziehen können.

**b) Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Der Städte- und Gemeindetag hat zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzentwurf als hilfreich für das Schiedsverfahren in den Kommunen verstanden werde. Er hat deutlich gemacht, dass die sprachliche Anpassung begrüßt werde. Die Erhöhung der Gebührensätze erscheine angemessen, das gelte auch für das deutlich angehobene Ordnungsgeld. Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen gebe es noch Anmerkungen. So fehle in § 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes die Klarstellung, dass die Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung abschließen könnten. § 10 sehe in seinem Absatz 2 die Fortbildungsverpflichtung der Schiedspersonen. Diese werde allerdings nicht durchgesetzt, sodass § 8 - die Amtsenthebung - durch die Streichung des Absatzes 1 hinter dem dort in Bezug genommenen § 10 geändert werden könne. Dies führe zu einer Durchsetzung der Fortbildungsvereinbarung, denn so könne man die Amtsenthebung auch nutzen. Ansonsten werde § 10 begrüßt. Die Einräumung eines Ermessensspielraumes der Schiedsperson in § 52 zur Kostenerhebung solle durch die Formulierung „oder sonst aus Billigkeitsgründen“ beibehalten bleiben. Angeregt werde, in § 23 auch die persönliche Ladung der Beteiligten durch die Schiedspersonen zuzulassen. Die Vertretungsregelung werde als gelungen angesehen, es würden keine Qualitätsverluste befürchtet.

**c) Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat zum Ausdruck gebracht, dass er dem Gesetzentwurf zustimme. Der Entwurf sei allen Landkreisen zur Verfügung gestellt worden und die „Arbeitsgemeinschaft Recht und Kommunalaufsicht“ sei einbezogen gewesen.

**2. Ergebnisse der Ausschussberatungen**

Von Seiten der Justizministerin ist ausgeführt worden, dass das in Artikel 1 geänderte Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz aus dem Jahre 1990 stamme und seitdem eine Reihe von Änderungen erforderlich geworden seien. Im Rahmen der Vertretung, der Führung und Beaufsichtigung einer Schiedsstelle, der sachlichen Zuständigkeit, der Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung und vor allem bei den Gebühren und Ordnungsgeldern gebe es Änderungsbedarfe. So werde in § 2 die Vertretung der Schiedsperson für amtsfreie und Gemeinden mit unterschiedlichen Ämtern erweitert. Außerdem werde in den §§ 8 und 10 u. a. die Enthebung aus dem Amt der Schiedsperson für die Direktorin und den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes ermöglicht, in § 10 würden die Pflichten der Schiedspersonen benannt. Die sachliche Zuständigkeit ergebe sich aus § 16. Dort werde u. a. geregelt, dass ein Schlichtungsverfahren nicht statfinde bei der Verletzung der persönlichen Ehre in Medien und bei Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt seien. In § 24 würden die Gebühren und Ordnungsgelder maßvoll erhöht; die Gebühr steige bei einem Vergleich von 21 auf 25 Euro, Ordnungsgelder stiegen von 26 auf bis zu 70 Euro. Im Landesrichtergesetz würden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen, u. a. gehe es um eine Änderung, die im Rahmen der Änderung im Jahre 2016 versehentlich unterlassen worden sei.

Vonseiten der Fraktionen ist im wesentlichen große Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Ausdruck gebracht worden.

### **III. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig - nach einstimmiger Annahme der Überschrift und der Artikel 1 bis 3 - dem Gesetzentwurf zugestimmt.

### **IV. Zum Entschließungsantrag**

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde die Zustimmung zu folgender Entschließung beantragt:

„Die Corona-Pandemie macht auch vor dem Schiedswesen nicht halt. In Zeiten von Kontaktverboten gestaltet sich die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen durchaus schwierig. Während für die Zivilgerichtsbarkeit in § 128a ZPO die Möglichkeit von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung eröffnet ist und sogar in der Strafgerichtsbarkeit gemäß § 247a StPO die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen angeordnet werden kann, gibt es für das Schiedswesen keine entsprechenden Regelungen.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert zu überprüfen, inwieweit Online-Schlichtungsverfahren rechtlich möglich sind beziehungsweise perspektivisch in das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns eingeführt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag bis zum 31. Mai 2021 vorzulegen.“

Begründet wurde diese Entschließung vonseiten der Fraktion DIE LINKE mit der gegenwärtig in Corona-Zeiten verankerten Möglichkeit, in allen möglichen Prozessformen auch digital zusammenzukommen.

Vonseiten der Koalition wurde dem entgegengehalten, dass gerade das Schiedswesen sich durch eine gewisse Unmittelbarkeit der Beziehungen der Beteiligten auszeichne.

Der Entschließungsantrag ist mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU und AfD abgelehnt worden.

Schwerin, den 29. März 2021

**Philipp da Cunha**  
Berichtersteller